

## Zusätzliche Vertragsbedingungen

Ref.-Nr.:

Objekt:

Leistung:

### 1 Sicherung von Mindestlohnpflichten

Mindestlohnpflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren. Daneben haftet der Auftragnehmer gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn vergütet wird. Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten. Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den Ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5% der Auftragssumme zurückzubehalten.

### 2 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### 3 Sicherheitsleistung

- 3.1 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) Sicherheit für die Vertragserfüllung vereinbart, beträgt sie fünf Prozent der Auftragssumme (netto, ohne Nachträge).
- 3.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie zwei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen (netto) zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

### 4 Bürgschaften

- 4.1 Wird Sicherheitsleistung durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für
  - die Vertragserfüllung das Formblatt 421 „Vertragserfüllungsbürgschaft“, Stand: 01/2018
  - die Mängelansprüche das Formblatt 422 „Mängelansprüchebürgschaft“, Stand: 01/2018
  - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423 „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“, Stand: 01/2018
- 4.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
  - „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
  - Gerichtsstand ist München, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.“
- 4.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 4.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

## **5 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## **6 Kommunikation**

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner („Brückenkopf“) samt Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Der Brückenkopf auf Auftragnehmerseite koordiniert und steuert eigenverantwortlich die Personen auf Auftragnehmerseite, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt sind.

Wechsel in der Person des Ansprechpartners auf Auftragnehmerseite sind rechtzeitig anzukündigen.

## **7 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen/vorteilhaften Informationen gem. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Netzbetreiber oder für ein im Auftrag des Netzbetreibers tätiges Unternehmen die Anforderungen aus §6a EnWG einzuhalten.
- 7.2 Netzbetreiber im SWM Konzern ist die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG. Bei wirtschaftlich sensiblen Informationen handelt es sich im Wesentlichen um Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, wie z.B. Verbrauchs- oder Anschlussdaten.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird keinerlei Informationen des Netzbetreibers (weder wirtschaftlich sensible noch wirtschaftlich vorteilhafte), die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, ohne dessen Zustimmung direkt oder indirekt an Dritte weiterleiten.
- 7.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über den vertraulichen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen unterrichtet und zur Einhaltung angewiesen sind.

## **8 Steuerabzug bei Bauleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **9 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die

Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **10 Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel**

- 10.1 Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des Auftraggebers, die derzeit unter dem folgenden Link [www.swm.de/datenschutz](http://www.swm.de/datenschutz) abrufbar sind und die dem Änderungsvorbehalt unterliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie z.B. Name und Kontaktinformationen der Ansprechpartner beim Auftragnehmer sowie ggf. deren Qualifikationsnachweise, Zeugnisse und Referenzen.

Nachdem es (z.B. für Compliance-Prüfungen, einschließlich einer Identifikationsprüfung und/oder eines Datenabgleichs mit Sanktionslisten) erforderlich sein kann, dass auch personenbezogene Daten von für den Auftragnehmer handelnden Personen oder weiteren Personen (u.a. Geschäftsführer\*innen, Organe, wirtschaftlich Berechtigte, usw. des Auftragnehmers sowie ggf. solche von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen auf diese Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinweisen.

- 10.2 Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen als datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt, gewährleistet er, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Er wird insbesondere die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise und zweckgebunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeiten, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz treffen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu unterrichten.
- 10.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet sind.
- 10.4 Sofern der Auftragnehmer oder für diesen tätige Personen vom Auftraggeber Hard-/Software und/oder (Remote-)Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers und/oder Zugangsdaten erhalten, muss der Auftragnehmer die Geltung der jeweils aktuellen „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ des Auftraggebers schriftlich akzeptieren. Zusätzlich müssen diese für den Auftragnehmer tätigen Personen den Empfang von Hard-/Software bzw. von Zugangsdaten durch Unterzeichnung dieses Dokuments quittieren.

Die „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ sind online im Download-Center verfügbar: <https://www.swm.de/home/einkauf/download-center>.

- 10.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Geschäftsbetriebs (insbesondere ITK-Infrastruktur oder Teile davon) des Auftraggebers gefährden oder den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unerwünscht mögliche Aktivitäten transparent zu beschreiben und auf nicht eindeutig erkennbare unerwünscht mögliche Aktivitäten einer Funktion hinzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten aus diesem Absatz, kann der Auftraggeber seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend machen. Erzielt der Auftragnehmer durch den Verstoß Erlöse, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese Erlöse gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und an den Auftraggeber auszukehren.

- 10.6 Soweit Leistungen des Auftragnehmers Funktionen enthalten, die Betriebs- und Maschinendaten (über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) speichern und/oder an den Auftraggeber oder an Dritte übermitteln können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Betriebs- und Maschinendaten auszuwerten, zu verarbeiten und für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

Dem Auftragnehmer stehen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - kein Eigentum oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an diesen Daten zu und diese Daten dürfen insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke", wie z.B. der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen, verwendet werden.

Eine Übermittlung und/oder Weitergabe von solchen Daten an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten, ohne zusätzliches Entgelt, an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten in seinem Konzernbereich uneingeschränkt zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten und gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird München vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen.

## 12. Compliance

### 12.1 Anti-Korruption, Prävention von Geldwäsche und Betrug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteils-gewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche und Betrug verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden.

Der Auftragnehmer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe und

leitenden Angestellten gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-)zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und auch nur dann möglich, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

## 12.2 Umgang mit Informationen und Geschäftsgeheimnissen

12.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

12.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

## 12.3 Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen höheren Schaden als die Pauschale nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

## 12.4 Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/96 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen zu, dass

- (a) weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie
  - (aa) seinen/ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet hat/haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,
  - (bb) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist/sind,
  - (cc) auf Weisung einer Person handelt/handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person steht/stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert
- (b) er weder unmittelbar noch mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers (Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen) einer Person, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist oder einer Person nach (cc) zukommen lässt.

Der Auftragnehmer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von Buchstabe (a) zutreffen. Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bleibt hiervon unberührt. Zur Sicherstellung der vorgenannten Regelungen wird der Auftragnehmer, vor der Weitergabe der von den SWM zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Ressourcen an Dritte, geeignete organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter dieser Ziffer abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 12.4 überprüfen zu können.

## 12.5 Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

## 12.6 Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, bzgl. dem Auftragnehmer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf Straftaten oder schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von

Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten, durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, über bekannte behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten.

#### 12.7 Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber einsetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

#### 12.8 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.